

Hinweise zur Vergabe von Sonderzahlungen und Leistungsprämien an TV-L-Beschäftigte (§ 18 Abs. 1 und 3 i. d. F. des § 40 Nr. 6 TV-L)

1. Sonderzahlung für TV-L-Beschäftigte aus privaten Drittmitteln¹

- a) Die Beschäftigten müssen durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der privaten Drittmittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen privaten Drittmittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben.
- b) Bis zu 10 % des individuellen Jahrestabellenentgelts²
- c) Nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens müssen entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben.
- d) Der Antrag ist unter Verwendung des einschlägigen [Formulars](#) mit einer ausreichenden Begründung bei der Personalabteilung einzureichen.
- e) Die Vergabe steht im Ermessen der Universität.

2. Leistungsprämie für TV-L-Beschäftigte

a) Leistungsprämie

- Beschäftigten kann eine einmalige Leistungsprämie gezahlt werden, um besondere Leistungen zu honorieren.
- Neben Einzelprämien können auch Teamprämien vergeben werden, an mehrere wissenschaftliche oder mehrere wissenschaftsunterstützende Beschäftigte. Die Höhe einer Teamprämie beträgt maximal 150 % einer vergleichbaren Einzelprämie.
- Bis zu 10 % des Jahrestabellenentgelts der Stufe 1 der individuellen Entgeltgruppe²

b) Gründe für den Antrag (Beispiele)

- Längere Vertretungen (z. B. bei Krankheit oder Vakanz einer anderen Stelle)
- Erheblich überobligatorischer Arbeitseinsatz (hinsichtlich der Arbeitsmenge und/oder der Arbeitsqualität)
- Projektbezogene besondere Leistungen

c) Verfahren

Die Personalabteilung fordert die Einrichtungen der Universität auf, [Anträge](#) an die Personalabteilung zu senden. In den **zentralen Einrichtungen** erfolgt dies über die jeweilige **Leitung** bzw. **Geschäftsführung**, in der **Verwaltung** über die **Abteilungsleitung** und in den **Fakultäten** für das wissenschaftliche **und** wissenschaftsunterstützende Personal über die **Dekaninnen oder Dekane**. Die Gewährung von Prämien steht im Ermessen der Universität.

¹ Gilt z. B. nicht für Beschäftigte aus Mitteln der DFG, des BMBF, der EU und aus Studienbeiträgen.

² In die Berechnungen der oben genannten Sätze wird die Jahressonderzuwendung nicht einbezogen.